



BLL STATUTEN

Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins

Verabschiedet an der Vereinsversammlung vom 09. Mai 2019

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins" (BLL) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 246 ff PGR.

Artikel 2 Sitz

Sitz des BLL ist der Wohnort der Präsidentin. Im Falle eines Co-Präsidiums ist es der Wohnort einer der Co-Präsidentinnen.

Artikel 3 Zweck

1. Der BLL vertritt die standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder.
2. Er fördert die Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Bildungs- und Gesundheitsbereich.
3. Als Mitglied des Dachverbandes DLV, Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband, unterstützt er dessen Ziele und entrichtet für seine ordentlichen Mitglieder den von der DLV-Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
4. Er nimmt die Fortbildung in Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen wahr und sorgt für Erfahrungsaustausch und kollegiale Beziehungen.
5. Weiter unternimmt der Verein alles, was der Förderung der Logopädie und ihrem Ansehen dient (Öffentlichkeitsarbeit). Ebenso fördert der Verein alle Massnahmen zur Wahrung der Rechte derjenigen, die von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen betroffen sind.

Mitgliedschaft

Artikel 4 Eintritt

1. Die ordentliche Mitgliedschaft (Aktivmitgliedschaft) können Logopädinnen mit einem von der EDK anerkannten schweizerischen Ausbildungsabschluss in Logopädie erwerben, die im Fürstentum Liechtenstein tätig sind oder in Liechtenstein wohnen.
2. Logopädinnen mit ausländischem Diplom, die im Fürstentum Liechtenstein tätig sind oder in Liechtenstein wohnen, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können.
3. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand behält sich vor, Ausnahmeregelungen in Bezug auf Abs. 1 und 2 treffen zu können. Solche Ausnahmeregelungen müssen einvernehmlich mit dem DLV abgestimmt werden.
5. Jedes BLL-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied beim DLV. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Gast an der Delegiertenversammlung des DLV (DLV-DV) teilzunehmen.
6. Eine Passivmitgliedschaft ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Logopädinnen mit EDK-Anerkennung, welche nicht (mehr) in diesem Beruf tätig sind.
 - b) Studentinnen der Logopädie
 - c) Weitere logopädieverwandte Berufsgruppen, wie klinische Linguistinnen, Sprachheiltherapeutinnen, akademische Sprachtherapeutinnen ohne EDK-Anerkennung, welche vorher Mitglied in einem verwandten Berufsverband in Deutschland oder Österreich waren.Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich und ist spätestens bis 30. November (einen Monat im Voraus) schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglieder werden.

Artikel 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen.

Artikel 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des BLL sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Artikel 9 Vereinsversammlung

A. ORGANISATION DER VEREINSVERSAMMLUNG

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den BLL-Mitgliedern zusammen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann kein anderes Mitglied vertreten.
3. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium geleitet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

B. EINBERUFUNGS- UND ANTRAGSVERFAHREN

Ordentliche Vereinsversammlung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Ort, Datum und Zeit sowie Fristen für Anträge sind 8 Wochen vor der Versammlung vom Vorstand bekannt zu geben.
3. Die schriftliche Einladung (per Post oder elektronisch) mit Traktandenliste erfolgt 4 Wochen vor der Vereinsversammlung.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder
5. Anträge sind 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
2. Bei einer ausserordentlichen Vereinsversammlung sind Ort, Datum und Zeit sowie Einberufungsgrund mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Die Vereinsversammlung beschliesst über:
 - a) Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
 - b) Statuten und Statutenänderungen
 - c) Jahresbericht (Tätigkeitsbericht des Vorstandes)
 - d) Jahresrechnung und Budget
 - e) Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen
 - g) Beitritt zu anderen Fachverbänden
 - h) Anträge
 - i) Austritt aus dem DLV
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Vereinsversammlung wählt:
 - a) Präsidium
 - b) Mitglieder des Vorstandes
 - c) DLV-Delegierte
 - d) Revisorin/Revisor

D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Die statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Das Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
4. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 Vorstand

A. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin und Vizepräsidentin bzw. Co-Präsidium, einem Kassier sowie allfälligen Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

B. ORGANISATION

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin (bzw. das Co-Präsidium) den Stichentscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes.
2. Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Vereinsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugeordnet werden. Er ist ebenso zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand vertritt den BLL nach aussen und die Präsidentin (die Co-Präsidentinnen) führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
5. Der Vorstand befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen zu den folgenden Bereichen:
 - a) Führung und Organisation
 - b) Dienstleistungen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung
 - e) Entschädigungsreglement
6. Der Vorstand hält sich über allfällige berufspolitische Themen auf dem Laufenden und nimmt dazu Stellung.
7. Der Vorstand beschliesst über die budgetierten Ausgaben.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Projekte ernennen. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.

Artikel 11 DLV-Delegierte

1. Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten bestimmt. Sie vertreten die Anliegen des BLL an der DLV-Delegiertenversammlung (DLV-DV).
2. Die DLV-Delegierten werden jährlich gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der BLL-Mitglieder, weiteren Einnahmen und Zuwendungen. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Beitrag für den BLL und einem von der DLV-DV festgesetzten Beitrag für den DLV (inkl. K/SBL-Beitrag).
 - 1a) Doppelmitglieder, welche in einem anderen Kantonalverband den DLV-Anteil bezahlen, entrichten nur den BLL-Anteil.
 - 1b) Passivmitglieder entrichten einen von der Vereinsversammlung festgesetzten reduzierten Betrag.
 - 1c) Mitglieder von Arbeitsgruppen, deren Engagement für den Verband ein bestimmtes Ausmass übersteigt, bezahlen einen vom Vorstand festzulegenden reduzierten Mitgliederbeitrag.
2. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des BLL bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 4a) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.
 - 4b) Die Revisorinnen werden jährlich gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
5. Für Verbindlichkeiten des BLL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Verweis auf das Gesetz / den Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 246 ff. des PGR. Der Gerichtsstand ist Vaduz.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand überarbeitet und von der Vereinsversammlung am 09. Mai 2019 genehmigt. Sie treten ab dem 10. Mai 2019 in Kraft.

Der Einfachheit halber verwenden wir nur die weibliche Form.

Balzers, 09. Mai 2019

Die Vorstandsmitglieder:



Angela Caminada



Thomas Leski



Jeannine Nigg-Held